

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Niederneukirchen vom 13.12.2005, mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die Abwasserbeseitigungsanlage Niederneukirchen erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Niederneukirchen wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro 17,60 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2,
 - a. bis 200 m²..... 17,60 Euro
 - b. von 201 m² bis 300 m²..... 15,60 Euro
 - c. über 300 m² 13,60 Euro
 - d. mindestens aber Euro 2.640,00 Euro

Für Wohnhäuser (auch Miet- und Eigentumwohnhäuser) mit mehr als 3 Wohnungen ist Punkt 1 a (bis 200 m²) anzuwenden.

2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- a. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet.
- b. Soweit vom **Wirtschaftstrakt** eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 25 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
- c. **Kellerbars, Saunen, Wintergärten, Loggien, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- d. Betrieblich genutzte Freiflächen bei **Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen** sind zu 25 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- e. **Garagen**, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f. **Nebengebäude**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g. **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- h. **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Abschläge:

- a. Für alle rein **gewerblichen Zwecken dienende Flächen**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b. Rein **gewerblich genutzte Lagerflächen**: Bis 1.000 m² 50 % über 1.000 m² 75 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- c. Für öffentliche **Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- a. Für betriebliche **Autowaschanlagen:** 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 50 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen (pro Waschplatz).
- b. Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe** einschließlich Kaffeehäuser: 25 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- c. Für **Fleischhauereibetriebe:** 75 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- d. Für **Schlächtereien:** 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- e. Für **Wäschereien:** 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

Für andere betriebspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Niederneukirchen als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

3. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 40 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke **Euro 3,00** pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Mindestgebühr** festgesetzt, deren Höhe sich nach einem Wasserverbrauch von 46 m³ pro Haushalt berechnet.

Der fachgerechte Einbau der Wasseruhr wird von der Gemeinde überprüft.

3. Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz ohne Wasseruhr wird eine Pauschalgebühr pro Person verrechnet, deren Höhe sich nach einem Wasserverbrauch von 46 m³ pro Person berechnet.
Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr quartalsmäßig zu aliquotieren.
Kinder bis 2 Jahren wird ein Abschlag von 50% gewährt.
4. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur **Niederschlagswässer** abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz Euro 40,--.
5. Für die Übernahme von **Senkgrubeninhalten** bzw. von **Schlamm** aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von Euro 3,00 pro m³ zu entrichten.
6. Für **Zweitwohnsitze**, welche an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossen sind, und wo keine Personen gemeldet sind, ergibt sich eine Mindestjahresbenützungsgebühr, deren Höhe sich nach einem Wasserverbrauch von 46 m³ pro Haushalt berechnet.
7. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Pauschalierter Aufwandsersatz - Indirekteinleiterzustimmung

1. Der bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, zu entrichtende Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung gemäß § 32b WRG bestimmt sich wie folgt:
 - A) Tarif 1:
Bei allen wasserrechtlich nicht anzeigepflichtigen (§ 32b Abs. 5 WRG 1995)
Einleitungen in die öffentliche Kanalisation bis zu 5 m³/d Abwassereinleitung
und ohne Abwasserrecyclinganlage. € 560,00
 - B) Tarif 2:

Bei allen wasserrechtlich anzeigepflichtigen (§ 32b Abs. 5 WRG 1959) Einleitungen in die öffentliche Kanalisation oder bei Abwassereinleitungen von mehr als 5 m³/d sowie bei all jenen Abwassereinleitungen, denen eine Abwasserrecyclinganlage vorgeschaltet ist.

€ 1.040,00

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit:

Der Aufwandersatz gemäß § 5 a ist binnen 14 Tagen nach Verschreibung fällig.

2. Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ein Indirekteinleitervertrag oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist (von häuslichem Abwasser verschiedenes Abwasser mit einer hohen organischen Schmutzfracht), ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je m³ wie folgt:

Ermittlung für BSB₅:

$$\left[\frac{\text{BSB}_5 - \text{Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times 2,85 \times 0,3 \text{ (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + \text{€}2,85$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB} - \text{Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times 2,85 \times 0,30 \text{ (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + \text{€}2,85$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird zur Verrechnung gebracht.

Liegen die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den o.a. Werten, so gelangt die m³-Gebühr gem. § 5, Abs. 3 zur Anwendung.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m ²	jährlich pauschal Euro 0,15 / m ²
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal Euro 0,11 / m ²
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal Euro 0,09 / m ²
über 3000 m ²	jährlich pauschal Euro 0,07 / m ²

§ 7

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
3. Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung, mit Ausnahme der Bereitstellungsgebühr, wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9a

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14.12.2004 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Ernestine Haginger